

## SICHERHEITSMASSNAHMEN FÜR TÄTIGKEITEN DER KLASSE G

PRIVATE WAFFENSAMMLUNGEN SOWIE FEUERWAFFEN- UND MUNITIONSLAGER MIT MEHR ALS 30 ERLAUBNISPFLICHTIGEN FEUERWAFFEN  
Königlicher Erlass vom 24. April 1997 zur Bestimmung der Sicherheitsbedingungen für die Lagerung, den Besitz, die Beförderung und das Sammeln von Feuerwaffen, Munition oder Einsteckmagazinen)

ALLGEMEINE SICHERHEITSMASSNAHMEN	
Die Waffen werden ungeladen aufbewahrt.	
Waffen und Munition sind ständig außerhalb der Reichweite von Kindern.	
Waffen und Munition sind nicht zusammen direkt greifbar.	
Waffen und Munition werden an einer Stelle aufbewahrt, die kein äußeres Anzeichen trägt, aus dem man schließen könnte, dass dort eine Waffe oder Munition aufbewahrt wird.	
RAUM, IN DEM DIE WAFFEN GELAGERT WERDEN	
<b>Zugangstür</b>	Tür, die durch einen verriegelbaren Laden geschützt ist (der zu schließen ist, wenn sich niemand im Raum aufhält) <u>oder</u> Tür: <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus massivem Holz von mindestens 4 cm Dicke <u>oder</u></li> <li>• aus einem anderen vergleichbar starken Material <u>oder</u></li> <li>• aus Verbundglas<sup>1</sup>.</li> </ul>
	Drei-Punkt-Schloss mit einer Widerstandsdauer von fünf Minuten bei einer Einbruchprüfung unter normalisierten Bedingungen <u>oder</u> eine Kombination von drei Schlössern mit insgesamt einer Widerstandsdauer von fünf Minuten bei einer Einbruchprüfung unter normalisierten Bedingungen <sup>2</sup>
	Die Tür ist mit mindestens zwei Zuhaltungshaken versehen, damit sie nicht aus den Angeln gehoben werden können.
<b>Fenster<sup>3</sup></b>	Scharniere, Schlösser und Riegel sind angebracht, so dass sie nicht aus den Angeln gehoben werden können.
	Verriegelbarer Laden vor oder hinter den Fenstern (der zu schließen ist, wenn sich niemand im Raum aufhält) <u>oder</u> Fensterscheiben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus Verbundglas<sup>4</sup> <u>oder</u></li> <li>• aus Fadenglas<sup>5</sup> <u>oder</u></li> <li>• aus einem vergleichbar stoßfesten Material</li> </ul>
<b>Elektronisches Alarmsystem</b>	Der Raum ist mit einem bei Abwesenheit und in den Nachtstunden eingeschalteten elektronischen Alarmsystem ausgestattet.
RAUM, IN DEM DIE MUNITION AUFBEWAHRT WIRD	
<b>Feuerlöscher</b>	Ein tragbarer oder ortsbeweglicher Feuerlöscher <sup>6</sup> ist angebracht an einer sichtbaren oder angegebenen Stelle, die unter allen Umständen leicht zu erreichen ist.
SCHLÜSSEL	
Die Schlüssel des Raums, in dem die Waffen und die Munition aufbewahrt werden, stecken nicht in den Schlössern und befinden sich immer an einem sicheren Ort außerhalb der Reichweite von Kindern und Dritten.	
Nur der Eigentümer hat leicht Zugang zu den Schlüsseln.	

<sup>1</sup> mindestens der Norm NBN S 23-002, Typnormung STS 38 (§ 38.15.04, Klasse IIa) entsprechend

<sup>2</sup> Schlösser, die der niederländischen Norm NEN 5088/5089 oder einer vergleichbaren Norm entsprechen

<sup>3</sup> "Alle Fenster und Öffnungen im Erdgeschoss, einschließlich Türfenstern beziehungsweise -öffnungen und ohne Rücksicht darauf, ob sie sich öffnen lassen oder nicht, sofern es Fenster und Öffnungen von Räumen sind, in denen der Betroffene seine Tätigkeit ausübt. Außer Schaufenstern bleiben davon nur Fenster ausgenommen, die zu klein sind, als dass sich eine Person oder gar ein Kind Zutritt zu den betreffenden Räumen verschaffen könnte" (Artikel 1, Nr. 4 des Königlichen Erlasses vom 24. April 1997 zur Bestimmung der Sicherheitsbedingungen für die Lagerung, den Besitz, die Beförderung und das Sammeln von Feuerwaffen, Munition oder Einsteckmagazinen)

<sup>4</sup> mindestens der Norm NBN S 23-002, Typnormung STS 38 (§ 38.15.04, T3, Klasse IIa) entsprechend

<sup>5</sup> mindestens der Norm NBN S 23-002, Typnormung STS 38 (§ 38.08.51.32, A2) entsprechend

<sup>6</sup> den geltenden Normen NBN S 21-011 bis 21-018 entsprechend